



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5162.02

BVD/P095162  
Basel, 17. August 2011

Regierungsratsbeschluss  
vom 16. August 2011

## **Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend vergünstigtes Umweltschutzabonnement für Personen in Ausbildung auch nach dem 25. Altersjahr**

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2009 den nachstehenden Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Das Umweltschutzabonnement im Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) kostet für Personen unter 26 monatlich 68 Franken. Die Kantone bezahlen für jedes Monatsabonnement, das von Einwohner/innen ihrer im Verbundgebiet liegenden Gemeinden gekauft wird 25 Franken, sodass sich der Betrag für diese auf 43 Franken reduziert. Ein Vorstoss im Kanton Basel-Stadt, der diesen Betrag erhöhen wollte, wurde 2008 abgeschrieben. Jedoch wurden beispielsweise Familien durch vergünstigte Angebote stärker entlastet.

Jugendliche erhalten das U-Abo bisher nur zum reduzierten Preis von 43 Franken, wenn sie im Einzugsgebiet des TNW wohnen und das 25. Altersjahr noch nicht beendet haben.

Insbesondere Studentinnen und Studenten der Universität Basel und der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), aber auch Berufsleute, die teilweise notgedrungen eine Umschulung oder Zweitausbildung absolvieren müssen, sind häufig über 25 Jahre alt. Personen in Ausbildung gehören zur einkommensschwächsten Gruppe und können oft ihre Ausbildung nicht ohne Darlehen finanzieren. Es wäre deshalb angemessen, wenn alle Personen in Ausbildung, unabhängig von Alter und Wohnort, ein U-Abo des TNW zum reduzierten Tarif beziehen könnten.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, die notwendigen Verhandlungen mit den Kantonen zu führen, welche die Vereinbarung TNW unterzeichnet haben, und dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Ein analog lautender Vorstoss wird von Landrat Jürg Wiedemann im Landrat des Kantons Basellandschaft eingereicht.

*Mirjam Ballmer, Christoph Wydler, Michael Wüthrich, Salome Hofer, Balz Herter, Peter Bochsler, Helen Schai-Zigerlig, Jörg Vitelli, Patrizia Bernasconi, Esther Weber Lehner, Alexander Gröflin, David Wüest Rudin, Loretta Müller, Aeneas Wanner, Oswald Inglin“*

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 19. August 2011.

## 1. Das heutige Tarifangebot

### 1.1 Tarifhoheit

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass die Tarifhoheit bzw. die Verantwortung für den Tarif gemäss §15 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung grundsätzlich bei den Transportunternehmen liegt. In der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) wird in Art. 31 die Möglichkeit von Tariferleichterungen definiert<sup>1</sup>. Die Besteller dieser Massnahmen, im vorliegenden Fall wäre dies der Kanton, müssen die Einnahmenausfälle ausgleichen.

### 1.2 Das Angebot im TNW

Der TNW bietet heute im Abonnementssektor das in der Schweizerischen Tarifverbundlandschaft mehrheitlich übliche Tarifsortiment für Junioren, Erwachsene und Senioren an. Im Gegensatz zu den anderen Verbünden subventionieren die Bestellerkantone des TNW jedes Monatsabonnement<sup>2</sup> mit CHF 25.-. Die Subvention ist unabhängig vom Einkommen der Abo-Käuferin bzw. des Abo-Käufers und hat das Ziel, einen günstigen öffentlichen Verkehr anbieten zu können. Sie ist damit als Lenkungsmassnahme im Sinne des genannten Art. 31 ARPV zu verstehen.

Im TNW erhalten bewusst nur die Einwohnerinnen und Einwohner von Gemeinden innerhalb des Verbundperimeters vergünstigte Abonnemente. Für Verbundgrenzen-überschreitende Angebote gelten spezielle Vereinbarungen mit den Nachbarbehörden bzw. –verbünden. Alle übrigen auswärtigen TNW-Kundinnen und -Kunden müssen ein nicht subventioniertes Abonnement kaufen.

### 1.3 Tarifverbünde in der Schweiz

Der TNW bietet im Grundsatz also ein ähnliches Abonnementsangebot an wie die übrigen Tarifverbünde in der Schweiz. Die Tarifvorschriften, z.B. die Altersgrenze von Jugendlichen, basieren im Allgemeinen auf den Vorgaben des sogenannten Direkten Verkehrs, der gemeinsamen Tarifplattform der Transportunternehmen der Schweiz.

Es bestehen aktuell konkrete Bestrebungen, dass sich die Tarifverbünde in einer gemeinsamen Organisation zusammenschliessen, mit dem Ziel, die Tarifangebote weiter zu harmonisieren und die Tarifvielfalt zu reduzieren.

---

<sup>1</sup> Art. 31: Tariferleichterungen können bestellt und abgegolten werden, wenn sie geeignet sind, den Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr zu erhöhen. Die Besteller von Tariferleichterungen entschädigen den Transportunternehmen die Einnahmenausfälle.

<sup>2</sup> Der Beitrag für die Jahresabonnemente wird entsprechend hochgerechnet.

## 1.4 Job-Ticket

In zahlreichen Tarifverbünden, so auch im TNW, werden so genannte Job-Tickets angeboten. Es handelt sich um ein vergünstigtes Angebot für Arbeitnehmende, das auf Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen Arbeitgeber und dem jeweiligen Tarifverbund basiert. Das Angebot wird von den Bestellerkantonen nicht zusätzlich subventioniert.

## 1.5 Generalabonnement für Studierende

Im Sortiment des schweizweit gültigen Generalabonnements (GA) wird ein spezielles Abonnement für Studierende an ausgewählten Hochschulen im Alter von 25 bis 30 Jahren angeboten. Das Angebot wird nicht von einem Besteller direkt subventioniert und kann nur von einem beschränkten Kundenkreis genutzt werden. Es handelt sich um einen Sonderfall innerhalb des gesamten Tarifangebots des Direkten Verkehrs.

## 1.6 Deutschland

Ein Blick über die Grenze nach Deutschland zeigt folgendes Bild: Die Subventionierung des Angebots für Auszubildende im öffentlichen Verkehr wird in Deutschland zu einem Teil über Beiträge Dritter (Aus- und Weiterbildungseinrichtungen) vorgenommen. So sind beispielsweise im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) die Regio-Schüler- oder Auszubildenden-Karte bzw. das Semester-Ticket für Studentinnen und Studenten nur zusammen mit einer entsprechenden Legitimation der Schule oder Hochschule unabhängig vom Alter gültig. Berufstätige Jugendliche nach Vollendung des 15. Lebensjahrs, die mit ihrer Ausbildung fertig und damit nicht mehr schulpflichtig sind, haben kein Anrecht mehr auf ein vergünstigtes Abonnement.

## 1.7 Fazit zum heutigen Angebot

Ein Vergleich der verschiedenen Angebote zeigt, dass in der Schweiz grundsätzlich keine berufs- oder sozialgruppenabhängigen tarifarischen Vergünstigungen vorhanden sind. Mit den beschriebenen Tariferleichterungen wird versucht, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, den Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr zu erhöhen.

Das erwähnte Generalabonnement für Studenten im Alter von 25 bis 30 Jahren ist ein Fremdkörper im schweizerischen Tarifangebot und ist als Marketingmaßnahme einzustufen. Im Rahmen der zurzeit in Diskussion stehenden Tarifmaßnahmen insbesondere beim GA wird dieses Angebot vermutlich aufgrund notwendiger Tariferhöhungen an Bedeutung verlieren.

Ein allgemein gültiger Aus- und Weiterbildungstarif passt nicht in das schweizerische Tarifsystem und auch nicht ins Angebot des TNW.

## 2. Behandlung des gleichlautenden Postulats im Landrat Basel-Landschaft

Das analog lautende Postulat von Jürg Wiedemann wurde im Kanton Basel-Landschaft vom Landrat am 11. November 2010 behandelt. Die Überweisung an den Regierungsrat wurde mit grosser Mehrheit auf Empfehlung des Regierungsrates abgelehnt. Der Regierungsrat hat seine Ablehnung wie folgt begründet<sup>3</sup>:

„Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Tarifgestaltung bei den Transportunternehmen und schliesslich beim TNW und dessen Vollversammlung. Der TNW ist im Rahmen der gemeinsamen Tarifführung angehalten, seine tariflichen Bestimmungen mit den nationalen Tarifen abzustimmen und er ist deshalb nicht völlig frei in seiner Entscheidung. Im Abonnementsbereich wird eine Vergünstigung bis zum 25. Altersjahr gewährleistet, dies unabhängig vom Besuch von schulischen Anstalten, welche der Erstausbildung dienen. Grundsätzlich bestehen keine generellen Vergünstigungen im ÖV beim Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung. Es steht der jeweiligen Ausbildungsinstitution oder allenfalls dem Arbeitgeber jedoch frei, entsprechende Spesenvergütungen vorzunehmen. Während es bei der Erstausbildung zu einer unumgänglichen Einkommenseinbusse während der Zeit des Erlernens des entsprechenden Berufes kommt, beruht eine Weiterbildung zumeist auf einer privaten Entscheidung. Entsprechend ist auch die bestehende Altersgrenze angemessen. Studiengänge sind auf eine Studiendauer von fünf Jahren ab Matur ausgerichtet. Ist eine Weiterbildung oder Umschulung unumgänglich, sollen entsprechende Erleichterungen durch den Arbeitgeber oder die Regionale Arbeitsvermittlungsstelle organisiert werden. Es ist nicht Aufgabe des TNW, sozial möglicherweise erwünschte berufliche Veränderungen zu unterstützen. Vielmehr besteht die Aufgabe eines Transportunternehmens darin, gemeinsam mit den Bestellern die Transportdienstleistungen im Regionalverkehr einwandfrei und zu einem vereinbarten Tarif auszuführen.“

Analog zu den obigen Einschätzungen werden auch Arbeitspendler nicht gezielt durch den TNW bevorzugt. Jedermann kann ein U-Abo zu den gleichen Konditionen beziehen. Allerdings ist es bei grossen Unternehmen in der Region zumindest üblich, den Mitarbeitenden ein vergünstigtes Job-Ticket anzubieten. Dies jedoch basiert auf einer vertraglichen Basis zwischen dem TNW und den einzelnen Unternehmen, ohne weiteres Zutun der öffentlichen Hand.

Aufgrund der schwierigen Abgrenzung von Um- und Weiterbildungsmassnahmen sowie den unterschiedlichen Trägern dieser Aufgaben sind die möglichen finanziellen Konsequenzen des Postulats nicht genau zu beziffern. Die Belastung der öffentlichen Hand wäre jedoch aufgrund einer absehbar hohen Zahl von Bezugsberechtigten beträchtlich.“

## 3. Schlussfolgerung

Aufgrund der Ausführungen unter Kapitel 1 zum generellen Tarifgefüge in der Schweiz und innerhalb des TNW, sowie der eindeutigen Ablehnung des Postulats im Landrat des Kantons Basel-Landschaft, verzichtet der Regierungsrat Basel-Stadt darauf, die im Anzug geforder-

<sup>3</sup> Auszug aus dem Protokoll der Landratssitzung vom 11. November 2010

ten Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Landschaft und dem TNW aufzunehmen. Dabei decken sich die grundsätzlichen Überlegungen und Vorbehalte des Regierungsrats mit denjenigen des Regierungsrats Baselland:

- Es entspricht nicht der Kernaufgabe von Transportunternehmen und TNW, ein spezielles Abonnement für einzelne soziale Gruppen anzubieten. Ein solches Angebot passt zudem nicht in die schweizerische Tariflandschaft.
- Ein generelles Angebot käme allen zugute, unabhängig davon, ob eine Unterstützung notwendig ist oder nicht. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, ein Beitrag an die Reisespesen im beschriebenen Rahmen sollte, sofern aus sozialpolitischer Sicht erwünscht, gezielt von den entsprechenden Einrichtungen im Bereich Weiterbildung gesprochen werden.
- Die Einführung und die Subventionierung eines entsprechenden Tarifangebots müsste zudem in der Vollversammlung des TNW auch vom Kanton Basel-Landschaft und den anderen Partnern mitgetragen werden. Davon kann aufgrund der Haltung von Regierungsrat und Landrat des Kantons Basel-Landschaft aber nicht ausgegangen werden.

#### 4. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend vergünstigtes Umweltschutzbonnement für Personen in Ausbildung auch nach dem 25. Altersjahr als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin